

Instruction zur Formirung der Ritter- und Landschaftlichen Special Schadens-Rechnungen

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1761?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872685241>

Druck Freier  Zugang



S.

Des
Durchlachtigsten Fürsten und Herrn,
H E R R N
Friederichs;
Herzogen zu Mecklenburg,
Fürsten zu Wenden, Schwerin, und Rakeburg,
auch Grafen zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herrn, &c.

anderweit erneuertes

EDIZ

wornach

die Pächter in den Domainen
so wohl, als auch auf
den Gütern der Ritter- und Landschaft
sich bey den zu formirenden

Schadens = Rechnungen

verhalten sollen.

vom Dato Lübeck, den 27sten April 1761.

Schwerin, gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

Mk-4060. (40.)²¹.

Verpächter das Heu und Stroh selbst bezahlet, er diesem die Hälfte wiederum zu vergüten habe. Dagegen

2) die Verpächter schuldig und verpflichtet sind, den Pächtern den in Natura an die Magazine oder bey Einquartierungen gelieferten Rocken den Scheffel mit einem Thaler und 8 fl. und den Habern den Scheffel mit vierzig Schillinge in Magazin: mäßiger Maasse zu vergüten. Nicht minder sind

3) den Pächtern die aufgewandten Zehrungs: Kosten in Ansehung der Officiers, Unterofficiers und Gemeinen bey Einquartierungen und Durchmärschen und zwar auf jeden Tag für einen Officier 16 fl. und für jeden Unterofficier und Gemeinen mit 8 fl. zu ersetzen. Wie dann auch

4) dasjenige, was an baarem Gelde, nach dem gemachten Repartitionen, zur Preussischen Contribution bezahlet worden, den Pächtern erstattet werden muß, hingegen die sonstigen Geld: Erpressungen ihnen allein zur Last fallen. Was aber

5) die übrigen hierinn nicht begriffenen und einer weitem Berechnung bedürfenden Auslagen anlangt; So soll den Pächtern alles Ernstes hieburch untersaget und verboten seyn, solcher halben das geringste an der zu erlegenden Pension in Abzug zu bringen, noch weniger selbige gar zurück zu halten; Es wäre dann, daß in dem zwischen Locatori und Conductorum errichteten Contract ausdrücklich ein anders best gesetzt worden. Daferne auch

6) Ein Pächter, nach Ablauf seiner Pacht: Jahre, Contractmäßig abzuziehen verbunden seyn sollte; So soll er den Abzug, jedoch gegen genugsame ihm von dem Verpächter zustellende Sicherheit, seiner illiquiden Rechnung halber, aufzuhalten oder zu verweigern, nicht befugt seyn. Befehlen demnach gesamten Unsern Collegis und Gerichten, sich hiernach zu achten, und darüber zu halten. Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; So haben Wir nicht nur diese anderweit erneuerte Unsere allgemeine Verordnung mit Unserm Handzeichen und Inseigel bestärket, sondern auch durch den Druck bekannt zu machen, auch gehörigen Orten zu affigiren und zu publiciren, befohlen. Gegeben Lübeck den 27sten April 1761.

Friederich, S. J. M.



Instruction

zur Formirung

der Ritter- und Landschaftlichen

Special Schadens - Rechnungen.

Eine jede Special - Schadens - Rechnung ist in folgende
sieben Classen zu vertheilen.

1^{te} Classe.

Verlagen
Nro.

- a) Die baar bezahlte Contribution und Steuer zu den Königl. Preussischen Geld - Forderungen, samt Reise - Kosten, porto und was mehr dabey vor-
gefallen.
- b) Korn - Mehl - und Fourage - Lieferung nach den Magazinen, die Fuhren, Zehr- und Reise - Geld, die dabey etwa cre-
pirte Pferde, Futter, Douceurs an die Messer, oder Korn - Schreiber bey den Magazinen, und andere Ko-
sten.
- c) Die gelieferten Säcke.

Rthlr. | S. | R.

2^{te} Classe.

- a) Die gelieferten oder genommenen Men-
schen,

* *

- b) Pfer-

Beilagen
Nro.

- b) Pferde,
- c) Ochsen, Kühe und Kälber,
- d) Schafe,
- e) Schweine,
- f) Feder-Vieh,
- g) baar bezahltes Ochsen = Geld,

Rtblr. | 1/2 | 1/4

Nota: Die Menschen, welche geliefert worden, wissen nach ihren Nahmen, und was sie etwa gekostet, angeführet werden. Sind es leib-eigene Unterthanen gewesen, so sind solche gewissenhaft nachdem sie weniger oder mehr bey einem Gute entbehrlich sind, zu einer gewissen Tare anzusehen. Die Anzahl der weggenommenen freyen Leute ist zwar weder bey dem Ritterschaftlichen Gütern noch bey den Städten wegzulassen, jedoch kann dabey nichts anders in Anschlag gebracht werden, als was der Guts: Herr oder die Stadt respective in Ansehung des Genusses, der Onerum, der Unterhaltung der etwa zurückgebliebenen Weiber und Kinder u. u. dabey verliethet.

Die Pferde, imgleichen die andern Arten von Vieh, wozu auch dasjenige gehöret, was bloß getödtet ist, sind nach dem Preise, wornach sie angekauft sind, wenn aber dieses nicht geschehen, nach dem Gewissen des Eigenthümers, ihrem Werth nach zu tariren und anzuführen.

3^{te} Classe.

Alle Executions: Kosten wegen der Lieferung von Menschen, Pferden, und Vieh, wozu auch die Defrayrung der Officiers, Unterofficiers, Gemeinen und Pferde, Holz zur Feurung u. gehöret, ferner die Lieferung nach dem Ort der Postirung oder des Executions-

tions-Commando, die Fuhren, Reit-
Pferde, Geld-Expressungen, Estaf-
fetten-Gelder, Boten-Lohn, Kan-
zions-Kosten, da hin und wieder
Menschen, Pferde und Vieh zwar ge-
nommen, aber wieder losgelassen sind.

4^{te} Classe.

Alle Kosten, so durch zugelegte Execu-
tionen wegen der Geld- und Korn
Lieferungen, oder anderer Ursachen
entstanden sind; imgleichen die Un-
terhaltung der aus den Städten
weggeführten Geißel und was sonst
dieser Lieferungen halber, für Scha-
den durch Plünderungen der Häu-
ser geschehen ist.

5^{te} Classe.

Was durch Märsche, Einquartierung,
Cantonirung oder sonstiges Stilllie-
gen, der Truppen, Defrayung, Con-
sumirung des Holzes aufgegangen,
oder sonst an Schaden verursacht ist,
imgleichen die mancherley Douceurs,
als Tafel-Gelder, Servietten-Gel-
der, Feld-Geschrey zc. nicht weni-
ger die Estafetten-Gelder, Boten-
Lohn, Fuhren und Reit-Pferde,
auch so viel die Städte betrifft, die
gelieferten unbezahlten Kaufmanns-
Waaren.

6^{te} Classe.

6^{te} Classe.

Die Unkosten für Saubegarde = Briefe, imgleichen was durch Streifereyen und Marodeurs gewaltthätig genommen, oder sonst zu Schaden gebracht ist.

7^{te} Classe.

Was die Land = Wirthschaft, und und Haushaltung durch die mancherley Drangsale respectiv wegen nicht hauswirthlich bestellten oder unbestellt gebliebenen Aekers entzogener Hofe = Dienste, versäumten Handels- und Gewerbes für Schaden und Verlust erlitten.

Von einem jeden Guth und von einer jeden Stadt muß von einem jeden Jahr eine besondere Rechnung mit folgendem Titel auf der ersten Seite formiret werden.

Berech:

B e r e c h n u n g

der Kosten und Schaden,

welche

dem Ritterschaftlichen Gute N.

im Amte N.

(der Stadt N.)

durch die von den Königl. Preussischen Truppen erzwungene
Geld = Zahlungen, auch Korn = Mehl = Fourage =
Menschen = Pferde = und Vieh = Lieferungen,
ingleichem durch Executiones,
Durchmärsche 2c. 2c.

im Jahr = " "

verursachet worden.

Am Ende jeder Classe werden die einzelnen Pöste aufsummi-
ret, am Schlusse der Rechnung durch Recapitulation aller
Sieben Classen die ganze Summa aufgeföhret und damit die
Jahrs = Rechnung geschlossen.

Alle in diese Rechnungen zu bringende Pöste, sind durch
benzulegende Quittungen und sonstige glaubwürdige Documen-
ta, nach ihren Nummern möglichst zu bescheinigen. Die
Pächter haben ihre Angaben eydlich,

„daß sie alles nach ihrem besten wissen und Gewissen
„angegeben, so wahr ihnen Gott helfe durch Jesum
„Christum,

zu unterschreiben. Die Unterthanen und Gutsleute in den
Ritterschaftlichen Gütern, wie auch die Bürger in den Städ-
ten

ten haben ihre ad Protocollum bereits gethane oder noch zu
thuende Aussagen auf gleiche Art ad Protocollum zu bestär-
ken, jedoch sind diese Protocolla der Rechnung nicht integra-
liter beyzufügen, sondern nur ein kurzer Extract daraus zu
formiren, und jeder Extract respective von dem Gerichts-
Actuario oder Stadt = Secretario dahin, daß dieser Extract,
der eidlichen vor dem Gericht oder Rath bestätigten Aussa-
ge gemäß sey, zu attestiren, mithin solcher Gestalt der Rech-
nung beyzulegen.

Die Ritterschaftlichen Rechnungen selbst und zwar eine
jede Jahr = Rechnung sind von einem jeden Guts = Herrn, oder
da diese etwa aufferhalb Landes sind, von den Pächtern oder
Administratoribus in habender Vollmacht eigenhändig und
mittelfst Endes:

„Daß die Rechnung nach besten Wissen und Gewis-
sen formirt sey, so wahr 2c. 2c.

zu unterschreiben und zu besiegeln.

In Ansehung der Städtischen Rechnungen ist ein gleiches
von gesamtten Persohnen des Magistrats, auch Casse = und
Cämmeren = Bürgern zu beobachten, und an statt ihres eigenen
Siegels das Stadt = Siegel darunter zu setzen.



